



VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE 4. SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 27.06.2024, im Gemeindeamt Kirnberg

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 19:50 Uhr	Die Einladung erfolgte am 21.06.2024 per Email
--------------------------------------	---

<p>Anwesend: Bürgermeister <i>LIENBACHER Leopold</i> Vizebürgermeister <i>HAYIRLI Roland</i></p> <p><i>GGR BAMINGER Roman, Ing.</i> <i>GR BELKHOFER-FOHRAFELLNER Christian</i> <i>GR HANDL Brigitte</i> <i>GR HEBENSTREIT Rosemarie</i> <i>GR KORNFELD Josef</i> <i>GR LERCHECKER Franz</i> <i>GR PITTERLE Christine</i> <i>GGR POSCHER Johannes</i> <i>GR PUMHÖSL Martin</i> <i>GR SCHMIDT Ernst</i> <i>GGR TASCHL Thomas</i> <i>GR TRISCHLER Michael</i> <i>GGR WIPPEL Franz, Ing.</i></p> <p>Außerdem anwesend:</p> <p>Schriftführerin: <i>LUGER Margit</i></p>	<p>Entschuldigt abwesend: <i>GR HÖRHAN Michael</i> <i>GGR LANGENEDER Manfred</i> <i>GR LENTSCH Andreas</i> <i>GR WIPPEL Johannes</i></p> <p>Nicht entschuldigt abwesend:</p>
---	--

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses
4. Nachtragsvoranschlag 2024
5. Verordnung des Bezugsniveau Bauland Süd Erweiterung
6. Steg über Mank
7. Glasfaserausbau
8. Energiegemeinschaft

BESCHLÜSSE

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 14.05.2024 wird einstimmig genehmigt.

3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Lerchecker Franz berichtet von der unvermuteten Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses am 21.06.2027.

Der Prüfungsausschuss hat die Kasse überprüft, und sachlich und rechnerisch für richtig befunden. Folgende Belege wurden gesichtet:

Lieferantenbuchhaltung	RW 336 – 694	bis 17.06.2024
Kundenbuchhaltung	SA 20 - 151	bis 01.06.2024
Kassabuch	KA 101 - 321	bis 21.06.2024

Alle Ausgaben-Belege wurden durch Doppelzeichnung unterfertigt.
Die Überprüfung der Barkasse ergab die Übereinstimmung.

Im Anschluss wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 durchbesprochen

ANTRAG:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des Prüfberichts, sowie um Entlastung der Kassenverwaltung.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

4. Nachtragsvoranschlag 2024

Bereits bei Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2023 war davon auszugehen, dass der Voranschlag 2024 überarbeitet und ein Nachtragsvoranschlag 2024 erstellt werden muss.

Die Anpassungen des Voranschlages wurden den Gemeinderatsmitgliedern erläutert:

- Im Bereich der Bezüge und lohnabhängigen Abgaben betreffend Gemeindeverwaltung und Bauhof wurden die Voranschlagswerte neu berechnet.
- Des Weiteren wurde auch das tatsächliche Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2023 (Haushaltspotential, berichtigt um die kapitalisierten Zinsen) in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen.
- Im Investitionsnachweis erfolgten keinerlei Anpassungen.

Somit beträgt das kumulierte Haushaltspotential vor Erledigung der Zuführungen an den investiven Haushalt € 463.600,-. An Zuführungen gibt es € 186.100,-, es verbleibt somit ein kumuliertes Haushaltspotential 2024 von € 277.500,-.

Auf Basis des Finanzierungshaushaltes weist die operative Gebarung Einzahlungen in Höhe von € 2.420.700,- und Auszahlungen von € 2.012.900,- auf. Die investive Gebarung blieb unberührt, es gibt Einzahlungen über € 526.100,- und Auszahlungen über € 2.595.500,-.

Der Entwurf für den Nachtragsvoranschlag 2024 war von 12.06. bis 26.06.2024 kundgemacht und lag zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt auf. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen dazu abgegeben.

ANTRAG:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschluss des Nachtragsvoranschlages 2024 in vorliegender Form.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

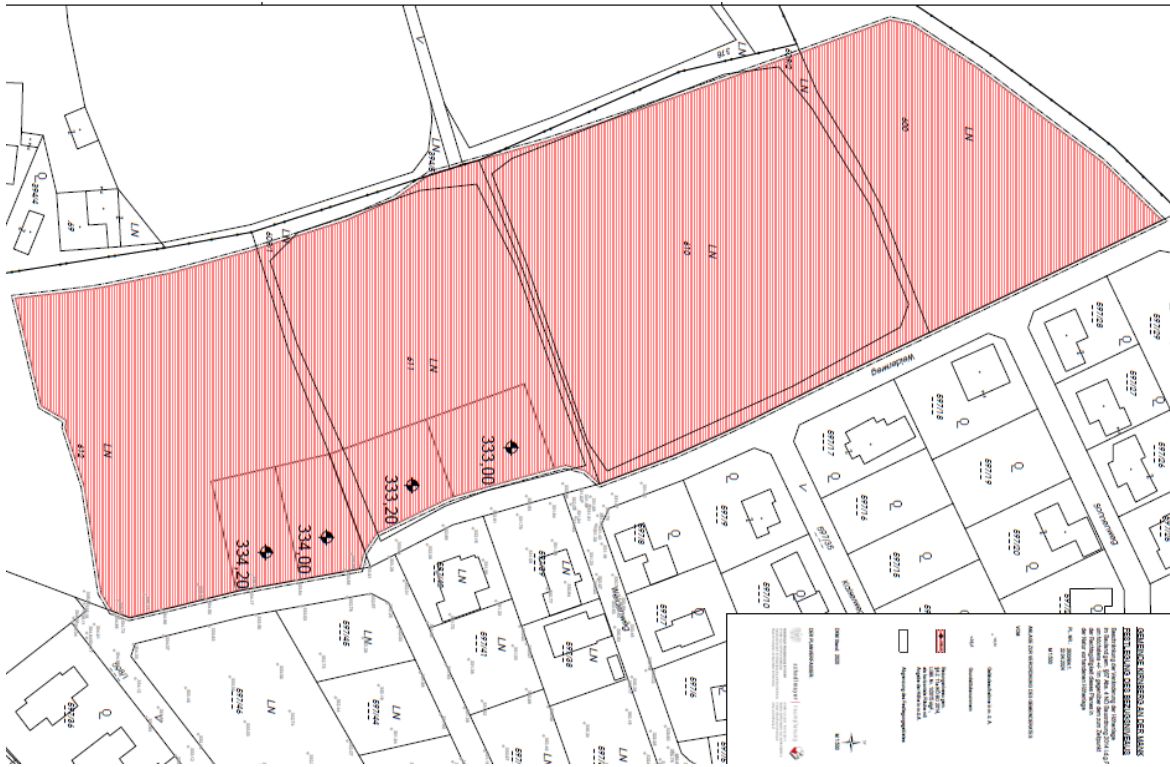
5. Verordnung des Bezugsniveau Bauland Süd Erweiterung

Auszug GR-Sitzung vom 14.05.2024:

Das Areal der neu geschaffenen Bauplätze (Am Weidenweg, Quellengasse) ist von einer leichten Hanglage Richtung Westen, abflachend geprägt. Daher soll in diesem Bereich eine Einschränkung der Höhenlage festgelegt werden.

Ziel ist es, größere Geländeaufträge, die in Hügellagen mitunter immer wieder zur Schaffung ebener Bauplätze umgesetzt werden, zu verhindern, da diese v.a. in den Randbereichen immer wieder zur notwendigen Schaffung größerer Steinwürfe führen. Diese Steinwürfe dienen nicht dem Ortsbild und sollen mit der Maßgabe der Deckelung der Veränderung der Geländelage um max. 1 m verhindert werden.

Im Bereich der vier Grundstücke, die zusätzlich dazu mit einem Bezugsniveau versehen werden, besteht jetzt gegenüber der Straße ein größerer Geländeunterschied, weshalb die erwähnte Maßgabe der max. Veränderung des Geländers um 1 m nicht oder nur schwer umsetzbar ist. Deshalb wird dort ein Bezugsniveau festgelegt, welches ca. 50 cm über jener Geländelage des Straßenniveaus nach Fertigstellung liegt. Damit wird verhindert, dass sich die beiden Bestimmungen widersprechen.



Der Entwurf der Verordnung zur Festlegung des Bezugsniveaus in der KG Kirnberg war in der Zeit von 02.05. bis 14.06.2024 kundgemacht und zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Während der 6-wöchigen Auflage wurden keinerlei Stellungnahmen dazu eingebracht.

Gemeinde: **Kirnberg**
 Polit. Bezirk: Melk
 Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.06.2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 67 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i. d. F., wird für die Baulandteile der Grundstücke Nr.

600/1	609/1	610/4	611/1	611/5	612/5
600/3	610/1	610/5	611/2	611/6	612/6
600/4	610/2	610/6	611/3	612/3	612/7
600/5	610/3	610/7	611/4	612/4	612/8

in der KG Kirnberg, ein **Bezugsniveau** bzw. die **Einschränkung der Veränderung der Höhenlage** festgelegt.

§ 2 Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem angehängten Plan Nr. 2600/BN.1., erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 19.04.2024, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 3 Herstellung des Niveaus, Einschränkung der Veränderung der Höhenlage

- (1) Das in der Plandarstellung definierte Bezugsniveau muss nicht verpflichtend hergestellt werden.
- (2) Gem. §67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. wird die Veränderung der Höhenlage des Bezugsniveaus im Geltungsbereich des Planes 2600/BN.1. wie nachfolgend beschrieben beschränkt:
Die Höhenlage darf nicht um mehr als einen Meter gegenüber dem zum Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung in der Natur vorhandenen Höhenlage verändert werden.
In jenen Bereichen, in welchen der Plan ein Bezugsniveau in einer absoluten Höhe festlegt, darf unabhängig von (2) die Veränderung der Höhenlage bis auf einem Meter unter dem Bezugsniveau stattfinden.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Leopold Lienbacher

angeschlagen am: 28.06.2024
abgenommen am: 15.07.2024

ANTRAG:

Bürgermeister Lienbacher stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung zur Festlegung des Bezugsniveaus in der KG Kirnberg in vorliegender Form.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

6. Steg über Mank

Um die Erhaltung des momentan baufälligen Steges in Obergraben zu gewährleisten, wurde bereits in der letzten Sitzung die Beteiligung an der Sanierung (Kostenschätzung inkl. Erneuerung der Fundamente ca. € 25.000,-) besprochen.

Der betreffende Steg ist in Besitz der MA 31/Stadt Wien und war daher nie öffentlich, trotzdem wurde dieser bisher viel und gern von Spaziergängern genutzt.
Mit einer Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde wird der Steg öffentlich zugänglich gemacht.

Die Kosten für die Sanierung und in weiterer Zukunft für eventuelle Erhaltungsmaßnahmen, sowie die 2-jährlichen Überprüfungen durch einen Sachverständigen werden zwischen der MA 31/Stadt Wien und der Gemeinde Kirnberg jeweils zu Hälfte übernommen.

Um zum Steg zu gelangen ist die Querung von privaten Grundstücken von Nöten.
Hierfür wurden mit den Grundstückseigentümern Wegenutzungsvereinbarungen abgeschlossen, welche die Berechtigung zur Nutzung als Fußweg einräumt.

	Teil des Grundstückes	Ausmaß Fußweg
Poscher Lukas und Eva Oed 2a, 3241 Kirnberg	Parz. 625, EZ 15 KG 14031	ca. 41 m lang ca. 1 m breit
Griessler Paul Hauptstraße 5/2, 3241 Kirnberg	Parz. 646, EZ 4 KG 14031	ca. 52 m lang ca. 1 m breit

Diese Wege wurden genau definiert, dürfen ausschließlich als Gehweg benutzt werden und werden auch dementsprechend beschildert. Die Bauhofmitarbeiter werden regelmäßig einen Blick auf die beiderseitigen Zugänge zum Steg werfen.

Im Zuge der Sanierung wird auch der Beton-Übergang vom Überlaufgerinne der Wiener Hochquellenwasserleitung zwischen geplanter Gehweg und Grundstück Poscher entfernt.

Die Wege-Erhalter-Haftung ist durch die Gemeindehaftpflichtversicherung der Gemeinde Kirnberg gedeckt.

ANTRAG:

Bürgermeister Lienbacher stellt den Antrag auf **GRUNDSATZBESCHLUSS** zur Kostenbeteiligung über 50% betreffend Sanierung, Erhaltung und Überprüfung des Mank-Steges in Obergraben, um den Steg öffentlich zugänglich zu machen.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

7. Glasfaserausbau

Ausbaustufe I: Der Glasfaserausbau schreitet zügig voran, die Bauarbeiten sind bald abgeschlossen. Ende Juli soll die Verbindung in den Kreuzungsbereichen zwischen Lindenplatz und Gemeindeamt – also der Lückenschluss - erledigt werden.

Gleichzeitig ist auch mit der Fertigstellung des POPs samt Zusammenschluss zu rechnen.

Erst dann kann auch die Infoveranstaltung bezüglich möglicher Internet-Anbieter abgehalten werden. Mittlerweile hat sich auch der erste der drei großen Internet-Anbieter, nämlich „Drei“, der Nödig-Auswahl angeschlossen.

Für die Wiederherstellung des Gehsteiges in der Propst Wagner Straße wird ein Kostenvergleich von Pflasterung und Asphaltierung erstellt. Eine Asphaltierung wird nur erledigt, wenn diese günstiger oder zumindest gleichpreisig ist und sich die Anrainer einig über diese Ausführung sind.

GR Kornfeld Josef hat die Befragung der Propst Wagner Straße übernommen, die Bewohner haben sich gesamtheitlich für einen asphaltierten Gehsteig ausgesprochen.

Ausbaustufe II: In den Sommer-Monaten soll die Vergabe stattfinden, es gibt derzeit aber noch keine diesbezüglichen Informationen.

8. Energiegemeinschaft

Am 10.06.2024 gab es mit Herrn Matthias Zawichowski im Auftrag der enu ein Beratungs-Gespräch bezüglich Energiegemeinschaften (Teilnehmer: GGR Baminger Roman, VBGM Hayirli Roland, BGM Lienbacher Leopold).

Energiegemeinschaften können auf lokaler oder regionaler Ebene gebildet werden.

lokal: alle hängen auf 1 lokalen Trafo

regional: die Energiegemeinschaft läuft über ein Umspannwerk

Teilnehmer einer lokalen Energiegemeinschaft ersparen sich ca. 67 % der Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt (bei einer regionalen Energiegemeinschaft kann weitaus weniger eingespart werden). Geschätzte Kostenersparnis für die Gemeinde ca. 2.500,- €/Jahr bei lokaler Energiegemeinschaft.

In Kirnberg hängen fast alle Gemeindegebäude auf dem Trafo Lindenplatz/Sonnfeldgasse – Haus Klumper Franz.

Bei einer Energiegemeinschaft ist es sinnvoll, so viele Gebäude wie nur möglich auf 1 Trafo zu binden, da somit die größtmögliche Ersparnis hinsichtlich der Netznutzungsentgeltkosten erreicht werden. In unserem Fall wären die Gemeindegebäude weiterhin an den Trafo Lindenplatz/Sonnfeldgasse verrechnungstechnisch angebunden. Der geplante neue Trafo am Standort Parkplatz Kindergarten hätte somit für die Kostenersparungen der Energiegemeinschaft keine negativen Auswirkungen. Daher ist jetzt der günstigste Zeitpunkt, eine Energiegemeinschaft zu gründen und somit noch vor Errichtung des Trafos beim Kindergarten-Parkplatz die bestehende Infrastruktur samt „Konditionen“ einzufrieren.

Welche Gründe sprechen für eine Gründung?

- Direkte Unterstützung des Nahversorgers mit günstigem Strom, ohne das Gemeindebudget zu belasten.
- Verteilen des selbst produzierten PV-Stroms unter den verschiedenen Gemeindepunkten.
- Die Strompreisgestaltung obliegt der Energiegemeinschaft. Beide Seiten profitieren davon.
- Als Ausblick für die kommenden Jahre: eine Trafoweise Öffnung, Schritt für Schritt für alle Gemeindebürger, somit kann jeder von einer lokalen nachhaltigen Energieerzeugung profitieren.
- Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung, Verteilung und Speicherung im regionalen Blickpunkt.

Wie starten wir eine Energiegemeinschaft?

- Grundsatzbeschluss für eine Energiegemeinschaft (Gemeinderat)
- Gründung eines eigenständigen Vereins (Gründungsmitglieder aus dem derzeitigen Gemeinderat stellen den Vorstand des neuen Vereins)
Damit in einer Energiegemeinschaft Energie gemeinschaftlich produziert und genutzt werden darf, muss eine Organisation gegründet werden. Im lokalen Rahmen geht dies über einen Verein, bei größeren Energiegemeinschaften wird in eine Genossenschaft übergegangen.) Dieser Verein ist nicht gemeinnützig und auch nicht gewinnbeteiligend, Rücklagen dürfen jedoch gebildet werden.
- Anmelden der Energiegemeinschaft bei der EVN
Zwischen Energiegemeinschaft und Netzbetreiber wird eine Vereinbarung geschlossen. Mit Anbindung an die Marktkommunikation kann auch der energiewirtschaftliche Datenaustausch erfolgen. Zusätzlich zum bestehenden Netzzugangsvertrag wird jeweils eine Zusatzvereinbarung zwischen Netzbetreiber und den einzelnen Teilnehmern geschlossen. Über die Smartmeter werden der Verbrauch bzw. die Produktion im Viertelstunden-Takt gemessen und aufgezeichnet und geben somit Informationen, wie viel Energie in der Gemeinschaft erzeugt und einzelnen Verbrauchern zugewiesen wurde, was wiederum für die Abrechnung notwendig ist. Für die Verrechnung gibt es diverse Modelle, es können auch verschiedene Tarife festgesetzt werden.
- Aufnahme des Nahversorgers, oder anderer ausgewählter Betriebe in die Energiegemeinschaft
- Öffnung für interessierte Kirnberger

ANTRAG:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Fassung eines **GRUNDSATZBESCHLUSSES** betreffend Gründung einer Energiegemeinschaft.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig